

Num. XLI.

Verordnung wegen der Soldaten Commandos, von 1753.

Demnach Wir gnädigst resolviret, daß künftighin kein Comman-
do von Unserer Miliz ausgehen, noch auch von Unsern Be-
amten und Unterthanen respectivet werden sol, wenn es nicht mit ei-
ner Ordre von Uns oder Unsern Obergerichtern versehen ist: als
befehlen Wir Unserer nachgesetzten Regierungs-Canzlei hierdurch
gnädigst, sothane Unsere Billens-Meynung an sämtliche Unsere
Aemter zur Wissenschaft und Nachachtung per Circulare bekant zu
machen, wie nichtweniger diese Resolution dem Major Wenzel ab-
schriftlich zu communiciren. Detmold den 30 October 1753.

Simon August, Regierender Graf zur Lippe.

Num. XLII.

Verordnung wegen der Heirathen der Soldaten, von 1754.

Nachdem die Anzeige geschehen, gestalten denen Soldaten von hie-
ssigem Contingent, wenn sie sich verheirathen, von denen Be-
amten, ohne vorgezeigten Consens-Schein des commandirenden Offi-
ciers, Ehezettels ertheilt werden, daraus aber allerlei Inconvenientien
entstehen: so wird auf Illustriissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden spe-
cialen gnädigsten Befehl Drossen und Beamten hiermit nachdrücklich
aufgegeben, denen Soldaten des Crais-Contingents hinführo nicht
ehender Eheztel zu ertheilen, oder Eheverschreibungen für sie zu
errichten, bis sie den Consens-Schein zur Heirath von ihrem Officier
vorgezeiget. Wornach sich dieselbe genau zu achten. Signatum

Detmold den 2 Januar 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.